

der

ISC Business Technology AG

mit Sitz in Winterthur, ZH

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma ISC Business Technology AG (ISC Business Technology SA) (ISC Business Technology Ltd) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur, ZH.

Art. 2 Zweck

Zweck des Unternehmens ist die Unternehmensberatung sowie die Anwendungs- und Organisationsberatung, die Erstellung und der Vertrieb von Hard- und Software sowie die Schulung für Anwendungsprogramme ferner die Einrichtung und Betreuung von betrieblichen Informationssystemen und alle hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäftstätigkeiten.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke im In- und Ausland erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen oder geeignet sind, diesen direkt oder indirekt zu fördern. Die Gesellschaft kann für Verbindlichkeiten von mit ihr verbundenen Gesellschaften und Personen Darlehen gewähren und Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich die Gewährung von Pfandrechten an oder der fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder der Gewährung von Garantien jeglicher Art, auch unentgeltlich.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital, Anzahl Aktien

Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF1'240'500.00 und ist eingeteilt in 1'240'500 Inhaberaktien zu je CHF 1.- Nennwert.

Art. 4 Form der Aktien

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Durch Statutenänderungen kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und im Übrigen nach Bedarf statt.

Art. 7 Einberufung

Die Einberufung aller Generalversammlungen erfolgt durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 8 Stimmberechtigung

In der Generalversammlung entfällt auf jede Aktie eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, einen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Art. 9 Organisation

Der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Den Sekretär bestimmt der Verwaltungsrat. Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.

Art. 10 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 11 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat ernannt.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung, Konstituierung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und die Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Periode von einem Jahr.

Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsdauer neu gewählten Personen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat genehmigt das Protokoll über seine Verhandlungen und Beschlüsse.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (per Brief, Telefax, elektronische Übermittlung, inkl. email, etc.) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Organisationsreglement, Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen. Die Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 15 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er stellt dabei eine angemessene Berichterstattung sicher.

Art. 16 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und der periodischen Überprüfung der Vergütungspolitik des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement. Er kann dem Vergütungsausschuss zusätzliche Aufgaben zuweisen. Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat für

die verbleibende Amtsdauer entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen, sofern die Mindestanzahl gewahrt ist.

Art. 17 Verträge mit Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung und mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Dauer bzw. Kündigungsfrist dürfen höchstens 1 Jahr betragen. Eine Erneuerung ist zulässig.

Nachvertragliche Konkurrenzverbote können vereinbart werden.

Art. 18 Tätigkeiten ausserhalb der ISC-Gruppe

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen maximal 15 zusätzliche Mandate ausüben. Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.

Art. 19 Darlehen und Kredite

Der Verwaltungsrat kann Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen und Kredite gewähren. Solche Darlehen und Kredite dürfen gesamthaft den Betrag von CHF 0.5 Millionen nicht übersteigen und dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen und unter Beachtung der anwendbaren Ausstandsregeln gewährt werden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

IV. VERGÜTUNGEN

Art. 21 Grundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, abgestuft nach Funktionen. Zusätzlich kann ihnen eine variable Vergütung ausgerichtet werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung. Zusätzlich kann ihnen eine variable Vergütung ausgerichtet werden.

Variable Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung richten sich nach der Zielerreichung. Zwischen fixer und variabler Vergütung besteht keine Abhängigkeit. Details regelt der Verwaltungsrat im Reglement.

Die Vergütungen können in bar und/oder in Form von Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Art. 22 Genehmigung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gesondert die Vergütungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu genehmigen. Unter diesem Vorbehalt können die Gesellschaft und die von ihr kontrollierten Gesellschaften Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

Art. 23 Vergütungen für Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Sie sind Teil der durch die Generalversammlung zu genehmigenden Vergütungen.

V. JAHRESRECHNUNG, KONZERNRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 24 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und ev. der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht.

Art. 25 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

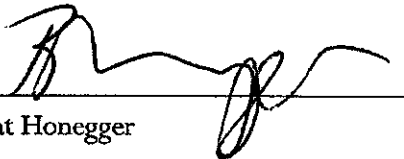
VI. BEKANNTMACHUNG UND MITTEILUNGEN

Art. 26 Publikationsorgan, Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

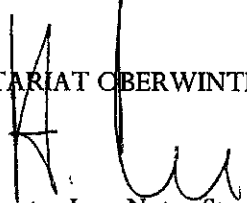
Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Winterthur, 29. April 2020



Beat Honegger

NOTARIAT OBERWINTERTHUR-WINTERTHUR



Hanspeter Lee, Notar-Stv.

